

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klausdorf vom 1993

mit der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2002

§ 1 Gebührenfreie Einsätze der Feuerwehr

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei

- Bränden und Notständen durch Naturereignisse
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr
- Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze der Feuerwehr

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätig werden der Feuerwehren die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Auftraggeber und die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen. Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert und kein Grund dafür bestand.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigen vorsätzlichen Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.
- (3) Nach Auftragserteilung an die Feuerwehr zur Hilfeleistung, kann auch Gebühr vom Auftraggeber gefordert werden, wenn die Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr tätig wird, da diese Leistungen von Dritten durchgeführt wurden. Brände und öffentliche Notstände sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zu Grunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistungen erforderlich, so werden nur die Kräfte und Mittel, die den Schaden beseitigen, berechnet (Verhältnismäßigkeit).
- (2) Für Geräte wird in den Fällen des § 5, Abs. 4 - 6, eine Grundgebühr unabhängig von der Einsatzzeit in Rechnung gestellt; Für die zusätzliche Stundengebühr gilt Absatz (1).

§ 5 Gebührensätze

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personalfirewehrangehöriger 10,00 EURO/Std.

- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen. Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>EURO/Std.</u>
Löschfahrzeug (LF 8)	97,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	86,00
Rüstwagen/Hänger für Rettungsgerät (RW 1)	119,50
Schlauchwagen	50,50
Schaumbildneranhänger	20,00
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	67,50

- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb. Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>EURO/Std.</u>
Tragkraftspritze	11,50
Notstromaggregat	7,05
Trennschleifer mit Motor	3,50
Trennschleifer elektrisch	1,50
Kettensäge mit Motor	5,50
Ölbindemittel (laut aktuellem Preis)	

- (4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten, einschließlich Feuerlöschschläuchen.

	<u>Grundgebühr</u> <u>EURO</u>	<u>Stundengebühr</u> <u>EURO</u>
Druckschlauch C	9,50	0,50
Druckschlauch B	9,50	0,80
Druckschlauch D	5,70	0,20
Handfeuerlöscher (verbrauchte Löschmittel werden gesondert berechnet)		
Kübelspritze	4,75	0,40
Mittelschaumrohr M 2-75	4,75	0,95
Sammelstück	2,40	0,20
Saugkorb mit Schutzkorb	7,15	0,50
Saugschlauch A und C	14,25	0,40
Schlauchüberführung	7,15	0,95
Schlauchbrücke	4,75	1,95
Schwerschaumrohr S 8	4,75	0,80
Standrohr mit Schlüssel	4,75	0,35
Strahlrohr BM	4,75	0,30
Strahlrohr CM	4,75	0,20
Verteiler	4,75	0,55
Wasserstrahlpumpe	4,75	0,65
Zumischer	4,75	0,75

- (5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten

	<u>Grundgebühr</u> <u>EURO</u>	<u>Stundengebühr</u> <u>EURO</u>
--	-----------------------------------	-------------------------------------

Arbeitsleinen bis 30 m	2,40	0,15
Fangleine mit Beutel	7,15	0,40
Handlautsprecher	4,75	0,65
Handscheinwerfer	4,75	0,35
Handsprechfunkgerät	4,75	2,05
Handöllumfüllpumpe	4,75	0,65
Klappleiter	4,75	0,50
Kranken- und Rettungstrage	2,40	0,55
Sicherheitsgurt	4,75	0,30
Stativ mit Scheinwerfer	7,15	1,25
Steckleiter, 4- teilig	7,15	1,50
Verkehrsleitkegel	2,40	0,10
Verkehrswarnleuchte	4,75	0,55

(6) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten

Fangleine	5,55 EURO /Stück
Haken und Sicherheitsgurt	6,25 EURO /Stück
Leiter	8,70 EURO /Stück

- (7) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Absatz 1 berechnet.
- (8) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

§ 6 Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 20 % igen Ausschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.
- (2) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, die im § 5 aufgeführt sind sowie Schaden, die bei Verrichtungen der Feuerwehren entstehen, sind - soweit sie nicht Folgen normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 8 Stunden und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Amt erheben.

- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides beim Verwaltungsgericht klagen.

§ 10 Kostenerstattung

Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung trifft am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachung:	<i>Satzung</i>	- Amtsblatt Nr. 1/1994 v. 19.01.1994
	<i>1. Änderung</i>	- 23.04.2002 bis 08.05.2002